

7. Über das Recht des Armenverbands zur Beantragung der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vgl. B. II § 12 d 2, über das Verhältnis zwischen Armenpflege und Fürsorgeerziehung die sich widersprechenden Entscheidungen im OBG. 52 185 und RGZ. 36 A 16 und dazu L. IV § 30 b 2 a, sowie die Vf. des preussischen Ministers des Innern vom 19. Juni 1912 und den Nachtrag in L. IV S. XVI.

8. Mit der Armenpflege stehen in Preußen die folgenden Vorschriften in engem Zusammenhange:

a. Das Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907. Nach § 2 dieses Gesetzes haben die Wanderarbeitsstätten, zu deren Errichtung die Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden können, die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Belöstigung und Obdach zu gewähren. Die Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung werden zu $\frac{2}{3}$ von den Provinzen, zu $\frac{1}{3}$ von den Kreisen selbst getragen (vgl. §§ 4 ff.).

ß. Gegen die „Arbeitscheuen und säumigen Nährpflichtigen“ richten sich die durch das PrG. vom 23. Juli 1912 eingeschalteten §§ 1a bis 1i des RGWB., die eine Unterstützung der Strafvorschrift des § 361¹⁰ StGB. bezwecken (Bestrafung des Unterhaltspflichtigen, der sich dieser Pflicht derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß). Danach kann, wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16jährigen Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, auch gegen seinen Willen auf Antrag des Armenverbands durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)ausschusses in einer öffentlichen Arbeitsanstalt (geeignetenfalls auch in einer Privat- oder Erziehungs- oder Heilanstalt) untergebracht und dadurch zur Arbeit für Rechnung des Armenverbands verpflichtet werden. Der Arbeitsverdienst wird in nachstehender Reihenfolge verwendet: a. zur Deckung der Unterbringungskosten, b. zur Bestreitung der Unterstützung der Angehörigen, c. zur Ausschüttung an den Unterbrachten bei der Entlassung, die bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung zu verfügen ist und neben der noch eine Beurlaubung vorkommt. Gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)ausschusses über die Unterbringung sowie über den Antrag des Unterbrachten auf Aufhebung des Beschlusses wegen Wegfalls der Voraussetzungen findet innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt; die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.